



Universität für Bodenkultur Wien

University of Natural Resources and Life Sciences, Vienna

Curriculum

für das Individuelle Bachelorstudium
mit der Bezeichnung:

Ressourcenschutz als Bestandteil nachhaltiger Agrarwissenschaften



Inhalt

§ 1 Qualifikationsprofil.....	3
§ 2 Aufbau des Studiums.....	4
§ 3 Lehrveranstaltungen	5
§ 4 Freie Wahllehrveranstaltungen	8
§ 5 Pflichtpraxis	8
§ 6 Bachelorarbeit.....	9
§ 7 Abschluss	9
§ 8 Akademischer Grad	9
§ 9 Prüfungsordnung	10
§ 10 Inkrafttreten.....	10

§ 1 QUALIFIKATIONSPROFIL

Das individuelle Bachelorstudium **Ressourcenschutz als Bestandteil nachhaltiger Agrarwissenschaften** ist ein Studium, das der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dient (§ 51 Abs. 2 Z 4 UG 2002 BGBl. I Nr. 81/2009).

AbsolventInnen dieses Studiums haben durch die interdisziplinäre Fächerauswahl gute Voraussetzungen, agrarwissenschaftliche und umweltspezifische Berufe auszuüben und haben durch die breite Fächerkombination eine gute Voraussetzung diese Bereiche zu verbinden. Der Schwerpunkt auf Wasser- und Umweltschutz befähigt die AbsolventInnen des Studiengangs vielfältigen beruflichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit nachhaltiger Landwirtschaft nachzugehen und bildet eine zuverlässige Grundlage zur Weiterbildung und Spezialisierung in verschiedenen Teilbereichen.

Im individuellen Bachelorstudium „Ressourcenschutz als Bestandteil nachhaltiger Agrarwissenschaften“ wird besonderer Wert auf die Kreisläufe in der Natur gelegt sowie auf die Minimierung der negativen anthropogenen Einflüsse. Es wird Wissen zum Schutz der grundlegenden agrarwissenschaftlichen Ressourcen wie Wasser und Boden vermittelt um deren nachhaltige Nutzung zu gewährleisten.

1a) Kenntnisse, Fertigkeiten, persönliche und fachliche Kompetenzen

Nach Abschluss des Studiums sind die AbsolventInnen in der Lage, sich in unterschiedlichen Positionen im landwirtschaftlichen Berufsfeld zu engagieren und dabei Ressourcen wie Wasser und Boden nachhaltig, daher auch rückführend und langfristig betrachtend, zu nutzen. Grundlegende Kenntnisse natürlicher Kreisläufe und ökologischer Zusammenhänge stellen wichtige Teilaspekte in der Landwirtschaft dar. AbsolventInnen verfügen mit dem Studiumabschluss die Fähigkeit zur eigenständigen Situationsanalyse und erarbeiten praxisorientierte Lösungsansätze und Handlungsoptionen. Sie können Eingriffe in bestehende Ökosysteme fundiert erfassen und zukünftige Entwicklungen längerfristig abschätzen. Die AbsolventInnen sind geübt in der Team- und Individualarbeit und beherrschen den Umgang mit gängigen Verfahren und Computerprogrammen.

1b) Berufs- und Tätigkeitsfelder

Den AbsolventInnen eröffnen sich Beschäftigungen in landwirtschaftlichen Betrieben unterschiedlicher Größe und Ausrichtungen in leitender oder beratender Position, in landwirtschaftlichen Dienstleistungsfirmen sowie in der Forschung. Es können Positionen in staatlichen oder privaten Firmen, in NGOs, Genossenschaften und auch im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit bekleidet werden. Auch beherrschen sie alle Qualifikationen zum Gründen oder Übernehmen privater Höfe.

§ 2 AUFBAU DES STUDIUMS

2a) Dauer, Umfang (ECTS-Punkte) und Gliederung des Studiums

Das Studium umfasst einen Arbeitsaufwand im Ausmaß von 180 ECTS-Punkten. Das entspricht einer Studiendauer von sechs Semestern (gesamt 4.500 Stunden à 60 Minuten). Das Studium gliedert sich in:

Lehrveranstaltungen:	165 ECTS-Punkte,
davon entfallen auf	
Freie Wahlveranstaltungen:	10 ECTS-Punkte
Fremdsprachige LVA*:	26 ECTS-Punkte
Bachelorarbeit:	12 ECTS-Punkte
Pflichtpraxis:	3 ECTS – Punkte (Ersatzleistung)

* Die Studierenden haben fremdsprachige Lehrveranstaltungen (einschließlich Fremdsprachenunterricht) im Ausmaß von mindestens 10 ECTS-Punkten zu absolvieren. Auf diese Lehrveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, Wahlveranstaltungen, Praxis, freie Wahlveranstaltungen sowie Lehrveranstaltungen, die an Universitäten im fremdsprachigen Ausland absolviert wurden, anzurechnen. Im Rahmen des Pflicht- und Wahlfachangebotes dieses Curriculums müssen jedenfalls Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 ECTS-Punkten in englischer Sprache angeboten werden.

2b) 3-Säulenprinzip

In Übereinstimmung mit dem an der Universität für Bodenkultur angewandten 3-Säulenprinzip besteht das Studium zu...

- 30,5 % aus technischen und ingenieurwissenschaftlichen
- 39,5 % aus naturwissenschaftlichen
- 30 % aus sozialwissenschaftlichen

Fächern. Hinzu kommen die Bachelorarbeit, die Pflichtpraxis und die freien Wahlveranstaltungen.

§ 3 LEHRVERANSTALTUNGEN

Das Studium setzt sich aus folgenden Fächern/Lehrveranstaltungen zusammen:

Allgemeine- und Naturwissenschaftliche Grundlagen, Geologie und Bodenwissenschaften:

LVA Nr.	LVA Titel	LVA Typ	ECTS-Punkte	Anteil/Säule (in%)			Studien (Kennzahl), in denen diese LVA eine Stellung hat
				Techn./Ing.	NaWi	WiSoRe	
835106	Mathematik I	VU	2	50	50	0	225, 226
835096	Zusätzliche Übungen zu Mathematik I	UE	1,5	50	50	0	231
835110	Mathematik II	VU	4	50	50	0	231
770150	Allgemeine Chemie	VO	3	0	100	0	231,225,226
892102	Agrarphysik	VO	3	30	70	0	255
911100	Bodenkunde	VX	3	10	80	10	231
831135	Allgemeine Botanik	VO	3	0	100	0	231,225,226
831145	Spezielle Botanik	VU	2	0	100	0	231
814102	Meteorologie	VO	2	0	100	0	231, 255
872100	Geologie	VU	3	10	90	0	231
872036	Spezialexkursion Geologie	EX	1				FW
911009	Feldbodenkundliches Praktikum	PR	1				FW
911112	Bestimmung und Ansprache von Bodengefüge zustand im Gelände	UX	2				231
872105	Gesteinskunde Übun- gen	UE	1	30	60	10	219,255
815012	Audiovisuelle Beglei- tung zu Bodenphysik	SE	1	50	50	0	FW
815101	Bodenphysik	VU	3	50	50	0	231
872552	Mensch und Stein - Historisches, Technisches und Menschliches zur Nut- zung von mineralischen Ressourcen seit der Steinzeit	VO	2	30	60	10	FW
872080	Tonminerale und Tone - natürliche Nanomaterialien mit besonderen Eigen- schaften	VU	3	30	60	10	FW
853100	Einführungsprojekt zu Landschaftsplanung und Naturschutzplanung	PJ	2	10	60	30	219
834101	Integrativer Natur- schutz	VO	2	0	100	0	227
911110	Altlasten und Bo- denschutz	VO	1				231
911233	Soil problems in aridic and semiaridic regions	VO	2				FW

Technische Grundlagen:

LVA Nr.	LVA Titel	LVA Typ	ECTS-Punkte	Anteil/Säule (in%)			Studien (Kennzahl), in denen diese LVA eine Stellung hat
				Techn./Ing.	NaWi	WiSoRe	
857100	Vermessung	VU	4	100	0	0	231
857104	Geoinformatik	VU	4	80	10	10	231
857101	Einführung in die Fernerkundung	VU	3	80	20	0	231
857102	Kulturtechnisches Feldpraktikum	UE	6	100	0	0	231
875101	Mechanik	VU	4	75	20	5	231
835111	Technische Geometrie und Computergestütztes Zeichnen (CAD)	VU	4	100	0	0	231
850110	Ausgewählte Kapitel aus der KTWW	VO	2				231

Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften:

LVA Nr.	LVA Titel	LVA Typ	ECTS-Punkte	Anteil/Säule (in%)			Studien (Kennzahl), in denen diese LVA eine Stellung hat
				Techn./Ing.	NaWi	WiSoRe	
833115	Umweltethik	VO	3	30	30	40	227,219,255
850101	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	VS	1	30	40	40	219
833114	Humanökologie	VO	3	0	20	80	219, 255
736105	Grundlagen des Rechts	VO	3	0	0	100	231
731104	Wirtschaftliche Grundlagen- Volkswirtschaftslehre	VO	2	0	0	100	231
875105	Bauwirtschaft und Projektmanagement	VO	2	60	20	20	231
814011	Klimawandel	VO	1				FW
854106	Economics and politics of natural resources	VS	2	0	20	80	255, 219

Agrarwissenschaften:

LVA Nr.	LVA Titel	LVA Typ	ECTS-Punkte	Anteil/Säule (in%)			Studien (Kennzahl), in denen diese LVA eine Stellung hat
				Techn./Ing.	NaWi	WiSoRe	
933110	Organic Farming in tropical and subtropical regions	VO	3	15	70	15	255
958125	Obstproduktion-Übungen	US	3	20	70	10	255
958151	Vermehrung und Schnitt im Obstbau	UX	3	20	70	10	255
952152	Gartenbauliche Produktions- Übung	UX	3	40	50	10	255

933113	Grünland in der ÖLW	VX	3	15	85	0	255
834110	Bestimmung und Nutzung von Pflanzen in agrarischen Lebensräumen	SX	3				255
933001	Biologisch dynamischer Landbau	VS	1	10	30	60	FW
933101	Ökologische Landwirtschaft	VO	3	10	60	30	255
933102	Ökologische Landwirtschaft Seminar	SE	3	0	67	33	255
1516703	Organic Horticulture	VU	4				SU
1516302	Plant Protection	VU	4				SU
1516205	Agricultural Ecology	VO	3				SU
1516704	Vegetable Seed Production and Certification	VX	4				SU
1511801	General Viticulture	VU	5				SU
933105	Fruchtfolgesysteme und Anbauverfahren in der ÖLW	VU	1,5	30	60	10	255
952119	Gemüse und Zierpflanzenbau	VO	3	20	80	0	255

Wasserwirtschaft und Hydrobiologie:

LVA Nr.	LVA Titel	LVA Typ	ECTS-Punkte	Anteil/Säule (in%)			Studien (Kennzahl), in denen diese LVA eine Stellung hat
				Techn./Ing.	NaWi	WiSoRe	
811105	Einführung in Siedlungswasserwirtschaft und Gewässerschutz	VO	2	75	10	15	227
811111	Exkursion aus Siedlungswasserwirtschaft und Gewässerschutz	EX	1	75	10	15	231
812105	Hydrobiologie I (KTWW)	VO	1	10	80	10	231, 225
812108	Hydrobiologie II	VO	1	10	80	10	227
812106	Allgemeine Hydrobiologie Übungen	UE	2	10	80	10	231, 225
815102	Landeskulturelle Wasserwirtschaft und Ressourcenschutz	VU	5	40	40	20	231
815111	Exkursion zu landeskultureller Wasserwirtschaft	EX	1	40	40	20	231
815013	Audiovisuelle Begleitung zur LV Landeskulturelle Wasserwirtschaft	SE	1	20	0	80	FW

- Dazu kommen: - Freie Wahllehrveranstaltungen: 10 ECTS**
- Pflichtpraxisseminar: 3 ECTS
- Bachelorseminar: 12 ECTS

SU ... Selcuk University Konya (TR)

HU ... Hacettepe Universitesi Ankara (TR)

FW ... Freie Wahllehrveranstaltung (Stellung der LV im Studium Wasser und Ressourcenschutz als Bestandteil nachhaltiger Agrarwissenschaften: Pflichtfach)

Techn./Ing.= Technik und Ingenieurwissenschaften; NaWi = Naturwissenschaften; WiSoRe = Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften

§ 4 FREIE WAHLEHRVERANSTALTUNGEN

Im Rahmen des Studiums können maximal 10-ECTS-Punkte in Form von freien Wahllehrveranstaltungen absolviert werden. Diese können aus dem gesamten Angebot an Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten gewählt werden. Die freien Wahllehrveranstaltungen dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten sowohl aus dem eigenen Fach nahe stehenden Gebieten, als auch aus Bereichen von allgemeinem Interesse.

§ 5 PFLICHTPRAXIS

(1) Die Pflichtpraxis dient der Vertiefung der im Studium vermittelten Kompetenzen. Weiters hat sie zum Ziel, die aufgabenorientierte Anwendung des Gelernten und die Herstellung von Beziehungen zwischen Wissenschaft und Praxis zu fördern.

(2) Die Pflichtpraxis dauert mindestens 5 Wochen. Es wird empfohlen, die Pflichtpraxis zwischen dem 2. und 3. oder zwischen dem 4. und 5. Semester zu absolvieren. Eine Absolvierung in Teilen ist möglich.

(3) Die fachliche Aufarbeitung der Pflichtpraxis erfolgt im Rahmen des Pflichtpraxisseminars.

(4) Kann trotz redlichen Bemühens keine Stelle für eine Pflichtpraxis im Sinne von Abs. (1) gefunden werden, ist im Einvernehmen mit dem Leiter/der Leiterin des Pflichtpraxisseminars eine Ersatzform zu wählen. Als Ersatzform kommt z.B. die Mitarbeit in einem Projekt an der Universität für Bodenkultur Wien oder an einer anderen fach einschlägigen Forschungsinstitution in Frage.

(6) Die ordnungsgemäße Absolvierung der Pflichtpraxis bzw. Erbringung der Ersatzleistung wird mit der Absolvierung des Pflichtpraxisseminars bestätigt.

§ 6 BACHELORARBEIT

Im Rahmen des Studiums ist eine eigenständige schriftliche Bachelorarbeit im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten abzufassen. Ziel der Bachelorarbeit ist es, eine dem vorgesehenen Arbeitsaufwand angemessene Aufgabenstellung zu bewerkstelligen bzw. ein definiertes wissenschaftliches Problem zu bearbeiten.

Die Durchführung der Bachelorarbeit erfolgt im Rahmen der Lehrveranstaltung Bachelorseminar. *Wird die Bachelorarbeit im Rahmen einer anderen LVA (z.B. Laborübung) absolviert, so dient die LVA Bachelorseminar nur als „Verrechnungskonto“.*

Die Bachelorarbeit kann aus einem praktischen und einem schriftlichen Teil bestehen. Auf jeden Fall müssen die Ergebnisse der Bachelorarbeit in schriftlicher Form dargelegt werden. Der schriftliche Teil der Bachelorarbeit hat folgenden Aufbau:

- ___ Titel
- ___ Zusammenfassung (Abstract)
- ___ Fragestellung/Stand des Wissens
- ___ Material und Methoden
- ___ Ergebnisse
- ___ Diskussion der Ergebnisse
- ___ Literaturverzeichnis

Anm. zu Aufbau der Bachelorarbeit: Spezifische Anpassungen sind möglich; diese sind vom Lehrveranstaltungsleiter bzw. von der Lehrveranstaltungsleiterin festzulegen:

Die Beurteilung der Bachelorarbeit und der Titel der Arbeit sind gesondert im Bachelorzeugnis anzuführen.

§ 7 ABSCHLUSS

Das Studium gilt als abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen positiv absolviert und die Bachelorarbeit positiv bewertet wurde. Die Bestätigung des Abschlusses erfolgt per Bescheid.

§ 8 AKADEMISCHER GRAD

An Absolventen und Absolventinnen eines individuellen Bachelorstudiums wird der akademische Grad "Bachelor", abgekürzt „BA" verliehen.

Wird der akademische Titel geführt, so ist dieser dem Namen *nachzustellen*.

§ 9 PRÜFUNGSORDNUNG

- (1) Das Studium ist abgeschlossen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mind. 165 ECTS-Punkten (§ 3 und 4).
 - Die positive Beurteilung der Bachelorarbeit.
 - Pflichtpraxis erfüllt und bestätigt

- (2) Die Beurteilung des Studienerfolges erfolgt in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen. Die Lehrveranstaltungsprüfungen können schriftlich und/oder mündlich nach Festlegung durch den Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung unter Berücksichtigung des ECTS-Ausmaßes absolviert werden.

- (3) Der Leistungsnachweis erfolgt für jedes Fach durch den Leistungsnachweis der zum Fach gehörenden Lehrveranstaltungen. Die Gesamtbeurteilung für ein Fach ergibt sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittelwert der innerhalb des Faches absolvierten Lehrveranstaltungen. Ist der Mittelwert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5, wird auf die bessere Note gerundet, sonst auf die schlechtere Note.

- (4) Die Prüfungsmethode hat sich am Typ der Lehrveranstaltung zu orientieren: Vorlesungen sind mit mündlichen und/oder schriftlichen Prüfungen abzuschließen, sofern diese nicht vorlesungsbegleitend beurteilt werden. Lehrveranstaltungen des Typs SE und PJ können mit selbstständig verfassten schriftlichen Seminararbeiten, deren Umfang vom Leiter oder der Leiterin der Lehrveranstaltung festzulegen ist, abgeschlossen werden. Bei allen anderen Lehrveranstaltungen wird die Prüfungsmethode vom Leiter oder der Leiterin der Lehrveranstaltung festgelegt.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Das Curriculum des individuellen Bachelorstudiums **Ressourcenschutz als Bestandteil nachhaltiger Agrarwissenschaften** tritt am _____ in Kraft.